

Merkblatt über steuerliche Besonderheiten von Pensionären



Wir machen Ihre Steuererklärung

Viele ehemalige Berufssoldaten fragen sich, ob die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für sie sinnvoll ist oder ob sie überhaupt eine abgeben müssen. Pauschale Antworten sind oft nicht möglich. Dieses Merkblatt soll etwas Licht in das Dickicht des Steuerrechts und der darin enthaltenen Bürgerpflichten bringen.

1. Steuerpflicht der Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind als Arbeitslohn aus einer früheren Beschäftigung grundsätzlich steuerpflichtig. Die bezügelnde Stelle ruft die Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) – wie Steuerklasse, Zahl der Kinder und Konfessionszugehörigkeit – elektronisch ab und behält aufgrund der ELStAM die Steuern ein. Nach Ablauf des Jahres erhält auch der Pensionär einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Information und für die Steuererklärung.

Die bezügelnde Stelle berücksichtigt bei der Berechnung der Steuern einen Versorgungsfreibetrag und einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Für Neupensionäre im Jahr 2020 beträgt der Versorgungsfreibetrag maximal 1.200 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 360 Euro.

Beziehen der ehemalige Berufssoldat und gegebenenfalls der Ehepartner keine weiteren Einkünfte, kann durch Abgabe einer Steuererklärung meist eine Steuererstattung erzielt werden – lesen Sie dazu bitte Punkt 5 „Vorsorgeaufwendungen“. Dabei spielt auch die von den Ehegatten gewählte Steuerklasse eine Rolle.

2. Berücksichtigung der berufstätigen Ehepartner

Berufstätige Ehepartner zahlen ebenfalls bei ihrem Arbeitgeber Lohnsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag, abhängig von der Steuerklasse. Wurde die Steuerklassenkombination 3 und 5 gewählt, muss eine Steuererklärung abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der gesamte Steuerabzug niedriger war, als die zu zahlende (festgesetzte) Steuer. Dann stehen eine Nachzahlung und eventuell auch eine Vorauszahlung an. Das muss aber nicht zwingend sein – es kommt auf den Einzelfall an und auf die Vielzahl der Abzugsmöglichkeiten, die das Steuerrecht bietet.

Bei Versorgungsempfängern mit berufstätigem Ehepartner kann unter Umständen die Abgabe von zwei einzelnen Steuerklärungen zu einem besseren Ergebnis führen. Wir führen diese Vergleichsrechnung durch.

3. Zusätzliche Renten

Auch Pensionäre können aus einer zivilen Tätigkeit eine Rente erhalten oder der Ehepartner bekommt eine Rente. Dann muss eine Steuererklärung abgegeben werden. Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für Neurentner künftig an. Wer zum Beispiel 2020 erstmals eine Rente erhielt, muss davon 80 % versteuern, so dass sich eine zusätzliche Steuerbelastung ergibt. Geben Sie unbedingt Ihre Rente in der Steuererklärung an – sowohl die gesetzliche als auch die private Rente. Der Rentenbezug wird zwar elektronisch an das Finanzamt gemeldet, ohne Angabe ist die Steuererklärung aber unvollständig.

4. Weitere Einkünfte

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung führen bei einem steuerlichen Verlust zu einer Steuerminderung, bei einem positiven Überschuss zu einer Steuerbelastung. Die Ermittlung der Einkünfte ist meist schwierig – als Lohnsteuerhilfeverein helfen wir unseren Mitgliedern auch hierbei. Fragen zur Abschreibung und zu den

weiteren Werbungskosten einschließlich der ansetzbaren Kosten, zum Beispiel aus der Hausabrechnung bei einer vermieteten Eigentumswohnung, müssen geklärt werden. Man ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt grundsätzlich die Abgeltungsteuer. Oft ist es aber sinnvoll, die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben. So kann überprüft werden, ob die Freistellungsaufträge optimal auf mehrere Banken verteilt wurden oder ob der individuelle Steuersatz niedriger als 25 % der Abgeltungsteuer ist. In beiden Fällen zahlt das Finanzamt zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer zurück.

Auch der Altersentlastungsbetrag, der ab Vollendung des 64. Lebensjahrs gewährt wird, kann nur im Rahmen einer Steuererklärung berücksichtigt werden. Im Jahr 2020 beträgt der Höchstbetrag in Neufällen 760 Euro.

5. Vorsorgeaufwendungen

Auf diesen Abzugsposten haben wir oben bereits hingewiesen. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören die Beiträge z. B. zur gesetzlichen Rentenversicherung des berufstätigen Ehepartners, zu privaten Basis-Renten-Verträgen, zu Kranken- und Pflegeversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Lebensversicherungen mit einem Vertragsabschluss vor dem Jahr 2005.

Für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird vom Versicherer eine Jahresbescheinigung über die gezahlten und erstatteten Beiträge erstellt. Beitragszuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung mindern die abzugsfähigen Beiträge, Beitragszahlungen gehören zu den abzugsfähigen Aufwendungen. Es sind nicht nur die Beiträge für die Basisabsicherung, sondern auch für die Wahlleistungen abzugsfähig. Prüfen Sie die Bescheinigung des Versicherers ob auch diese Beiträge aufgeführt sind.

Bitte vergessen Sie auch nicht die Nachweise von Einzahlungen in einen Riestervertrag des berufstätigen Ehepartners.

6. Weitere Abzugsmöglichkeiten

Das Finanzamt gewährt für die Versorgungsbezüge einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro. Prüfen Sie, ob Sie diesen Betrag durch tatsächliche Aufwendungen überschreiten können. Schon allein der Mitgliedsbeitrag für den DBwV e.V. übersteigt den Pauschbetrag.

Weiterhin erwähnen wir beispielhaft Spenden und Beiträge an begünstigte Organisationen, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen oder Krankheitskosten, die von der Beihilfe und der Krankenversicherung nicht übernommen wurden. Für erwachsene Kinder in der Ausbildung bzw. im Studium kann bei einer auswärtigen Unterbringung ein Freibetrag von maximal 924 Euro abgezogen werden. Für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es eine unmittelbare Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen; erforderlich sind eine Rechnung und ein bargeldloser Zahlungsnachweis. Ab 2020 können Sie auch von der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden profitieren. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme (wie z.B. Wärmedämmung von Wänden oder Erneuerung der Heizungsanlage) beträgt diese 7% der Aufwendungen höchstens jedoch 14.000 Euro.

Wir haben Ihnen an einigen Beispielen erläutert, worauf Pensionäre bei der Steuererklärung achten müssen. Es handelt sich hierbei allerdings um allgemeingültige Aussagen. Ihre individuellen Möglichkeiten können nur in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden.

7. Kontaktdaten & Kooperation

Der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring) ist bereits seit 1990 Kooperationspartner der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehr-Verbandes mbH. Wir sind der richtige Steuerpartner für Soldaten und Pensionäre.

Kontakt

Wenn Sie Interesse an einer steuerlichen Beratung haben, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
Tel. 06151-978484 | Fax 06151-978497 | info@steuerring.de oder www.steuerring.de

Kooperation

Im Rahmen der Zusammenarbeit bieten wir u. a. an:

- Steuerfachliche Vorträge in den Truppen- und Standortkameradschaften, bei Bezirks- und KpFw-Tagungen
- Steuerring-Informationsstand bei Veranstaltungen wie z. B. Standorttagen und bei den Landesversammlungen und der Hauptversammlung des DBwV e.V.

Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich auch gerne an unsere Beauftragten für die Bundeswehr:

Deutschland Nord

Hans-Jürgen Hahn Hauptmann a. D.
Schneiderstraße 4
31249 Hohenhameln-Equord
Tel. 05128 – 81 24
hans-juergen.hahn@steuerring.de

Deutschland Ost

Steffen Branse Hauptmann a. D.
Karl-Liebknecht-Straße 30/32
04107 Leipzig
Tel. 0341 – 96 15 516
steffen.branse@steuerring.de

Deutschland Süd

Uwe Sikora Hauptmann a. D.
Hindenburgstraße 39
88361 Altshausen
Tel. 07584 – 73 40 118
uwe.sikora@steuerring.de

Deutschland West

Emil Vollmer Hauptmann a. D.
Beunstraße 55
56746 Kempenich
Tel. 02655 – 34 73
emil.vollmer@steuerring.de

Kooperationspartner seit 1990

Stand: 5.3.2021



*Förderungsgesellschaft
des Deutschen
Bundeswehrverbandes mbH*